

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

der Deutschen Klassenlotterie Berlin für die Jahresendlotterie "Glücksrakete"

Stand: 14. September 2026

Nr. GR 28

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Glücksrakete mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Spielsuchtprävention

Die Spielangebote der Deutschen Klassenlotterie Berlin sind für viele ein harmloses Freizeitvergnügen. Für andere wird daraus bitterer Ernst: Sie werden abhängig vom Glücksspiel und ruinieren sich und ihre Familien. Lassen Sie es nicht so weit kommen. Überprüfen Sie Ihr Spielverhalten, um der Spielsucht rechtzeitig vorzubeugen. Informationen zum Thema Spielsucht erhalten Sie in allen Annahmestellen der Deutschen Klassenlotterie Berlin oder unter www.check-dein-spiel.de, www.buwei.de bzw. www.lotto-berlin.de.

§ 2 Organisation

Die Deutsche Klassenlotterie Berlin, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden DKLB genannt, veranstaltet im Land Berlin die Jahresendlotterie "Glücksrakete" (im Folgenden Glücksrakete genannt).

§ 3 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an der Glücksrakete, einer Kombination aus Sofort- und Endziffernlotterie, sind allein diese Teilnahmebedingungen der DKLB maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.

(3) Die Teilnahmebedingungen sind in den zugelassenen Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich und/oder werden durch Aushang bekannt gegeben. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.

(4) Die DKLB behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

(5) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 4 Spielgeheimnis, Datenschutz

(1) Die DKLB wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis.

(2) Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der DKLB bleiben hiervon unberührt.

(3) Weitere Datenschutzbestimmungen sind den gesondert verfügbaren Datenschutzhinweisen zu entnehmen, die in den Annahmestellen ausliegen.

II. SPIELVERTRAG

§ 5 Spielteilnahme

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der Glücksrakete teilnehmen, indem er mittels der von der DKLB bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Er erhält als Beleg für die Annahme seines Angebots ein Los der Glücksrakete.

(3) Der Spielvertrag kommt mit dem Loserwerb nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der DKLB zustande.

§ 6 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an der Glücksrakete ist nur mit den von der DKLB jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losen möglich.
- (2) Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Losen bzw. bestimmter Lose.
- (3) Die Teilnahme an der Glücksrakete wird von den von der DKLB zugelassenen Annahmestellen vermittelt.
- (4) Die Spielteilnahme minderjähriger Personen ist gesetzlich unzulässig. Die Glücksrakete richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h., dass Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen von der DKLB nicht angenommen werden. Erfolgt trotzdem eine Aushändigung eines Loses, kommt kein Spielvertrag zustande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die DKLB. Erhaltene Gewinne sind vom Minderjährigen zurückzuzahlen.

Die DKLB und die Annahmestellenmitarbeiter sind berechtigt, sich durch Kontrolle des gültigen Personalausweises oder Reisepasses von der Volljährigkeit des Spielteilnehmers zu überzeugen.
- (5) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen.
- (6) Der Weiterverkauf des Loses ist nicht zulässig.

§ 7 Teilnahme mittels Los

- (1) Für die Losserie werden 21 Serienblöcke zu jeweils 100.000 Losen aufgelegt, die eine 7-stellige Losnummer je Los im Zahlenbereich von 1°000°000 und 3°099°999 (Endziffernlosabschnitt) sowie ein Spielfeld enthalten, dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann (Rubbellosabschnitt). Die beiden Losabschnitte eines Loses sind durch Perforation verbunden. Auf der Rückseite des Loses ist der Gewinnplan getrennt nach Sofort- und Endziffernlotterie abgedruckt.
- (2) Lose der Glücksrakete, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke, unvollständige oder fehlende PIN) aufweisen, insbesondere, wenn dadurch die auf dem Los aufgedruckten Gewinndaten nicht mit den Gewinndaten der vom Hersteller hinterlegten Gewinndatei übereinstimmen, sind ungültig; der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose in der Annahmestelle erstattet.
- (3) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 8 Spieleinsatz / Lospreis

- (1) Der Spieleinsatz je Los beträgt € 5,--.
- (2) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt des Loses zu zahlen.

§ 9 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der DKLB und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die DKLB das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die DKLB angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Lospreises ein Los der Glücksrakete erhalten hat.
- (4) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der zugelassenen Annahmestelle bzw. der DKLB hinsichtlich des Aufrubbelns des Loses sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Aufrubbeln überlässt.
- (5) Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten eingehen, sind für die DKLB nicht verbindlich. Die Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (6) Die DKLB ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Glücksrakete auszuschließen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen oder
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (vgl. § 6 Absatz 4 und/oder Absatz 5) verstoßen würde bzw. wurde.
- (7) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass die DKLB vom Vertrag zurückgetreten ist.
- (8) Der Rücktritt vom Vertrag durch die DKLB ist – unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (9) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses geltend machen.

(10) Ein Grund i. S. d. Absatzes 6 Satz 2 liegt ferner vor, wenn

- das Los grob beschädigt ist; insbesondere dann, wenn das Feld mit dem Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ (sofern vorhanden) geöffnet ist und/oder
- von dem Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen an Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen, vorgenommen wurden.

In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

(11) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnittes III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 10 Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der DKLB für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Glücksrakete beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 lit. b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die DKLB und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die DKLB dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die DKLB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der DKLB gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen, sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen auch bei den Erfüllungsgehilfen, derer sich die DKLB zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die DKLB nicht.

(5) Die DKLB und ihre Erfüllungsgehilfen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden. Ebenso

**der Deutschen Klassenlotterie Berlin
für die Lotterie Glücksrakete**

ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(6) In den Fällen in denen eine Haftung der DKLB und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Absatz 4 und Absatz 5 ausgeschlossen wurde, wird der Loseinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet.

(7) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen der DKLB sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der Glücksrakete beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(8) Vereinbarungen Dritter sind für die DKLB nicht verbindlich.

(9) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(10) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(11) Die Haftung der DKLB ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 11 Gewinnentscheid, Ziehung der Gewinnzahlen

(1) Ein Los der Glücksrakete gewährt zwei voneinander unabhängige Gewinnchancen, zum einen durch eine Sofortgewinnchance auf das Rubbellos auf der Basis des Gewinnentscheides auf dem Rubbellosabschnitt (Sofortlotterie) und zum anderen die Gewinnchance auf der Losnummer auf dem Nummernlosabschnitt auf der Basis der ermittelten Gewinnzahlen (Endziffernlotterie).

(2) Die Glücksrakete besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen, die mit der Prüfcodierung versehen sind.

(3) Die Ziehung der Gewinnzahlen der Endziffernlotterie (Nummernlotterie) ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlich genehmigter Aufsicht und mit Protokollierung statt. Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die DKLB.

(4) Endziffernlotterie (Nummernlotterie)

Es gibt 6 Gewinngruppen: Für die

Gewinngruppe	1	wird eine 7-stellige Gewinnzahl,
Gewinngruppe	2	wird eine 5-stellige Gewinnzahl,
Gewinngruppe	3	wird eine 4-stellige Gewinnzahl,
Gewinngruppe	4	wird eine 3-stellige Gewinnzahl,
Gewinngruppe	5	wird eine 2-stellige Gewinnzahl,
Gewinngruppe	6	wird eine 1-stellige Gewinnzahl

gezogen.

**der Deutschen Klassenlotterie Berlin
für die Lotterie Glücksrakete**

(5) Für die Ziehung der einzelnen Gewinnzahlen je Gewinnklasse kommen sechs Ziehungsgefäße und sechs Kugelsätze zum Einsatz. Die Ziehungskugeln der Kugelsätze Nummer eins bis fünf sind mit einer einstelligen Ziffer von 0 bis 9 und die Ziehungskugeln des Kugelsatzes Nummer sechs mit einer zweistelligen Ziffer von 10 bis 29 im Inneren gekennzeichnet.

Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.

Diese Feststellung ist die Grundlage für den Gewinnentscheid und die Gewinnauszahlung gemäß Abschnitt VI.

Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(6) Ein Gewinn in einer höheren Gewinngruppe schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinngruppe nicht aus. Es gewinnen die teilnehmenden Lose, deren Losnummer in den jeweiligen Endziffern mit der pro Gewinngruppe gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen (Gewinnentscheid).

(6) Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die DKLB und wird auf der Homepage der DKLB sowie per Aushang veröffentlicht. Die Gewinnzahlen der Nummernlotterie (Endziffernlotterie) werden durch Aushang in den zugelassenen Annahmestellen, im Internet auf den Webseiten der teilnehmenden Gesellschaften sowie unter www.gluecksrakete.de bekannt gegeben.

(7) Die Ziehung der Gewinnzahlen der Endziffernlotterie (Nummernlotterie) ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

(8) Bei der Sofortlotterie (Losbrieflotterie) erhält der Spielteilnehmer den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt. Durch Aufrubbeln der Beschichtung dieses Feldes werden sechs Spielfelder freigelegt.

(9) Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen.

V. GEWINNE

§ 12 Gewinnausschüttung

(1) Vom Spieleinsatz der Glücksrakete in Höhe von 10.500.000 € (Spielkapital), eingeteilt in 21 Serienblöcken zu je 500.000 €, werden planmäßig 50 %, d. h. 5.250.000 €, nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

§ 13 Gewinnplan, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Rund 49,24 % der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden im Rahmen der Endziffernlotterie (Nummernlotterie) nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Gewinngruppe 1	1 x	€ 250.000,00	€ 250.000,00
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 2.100.000			
Gewinngruppe 2	21 x	Pkw Fiat 500 E (korrespondierender Gewinnbetrag € 31.200,00)	€ 655.200,00
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.000			
Gewinngruppe 3	210 x	€ 1.000,00	€ 210.000,00
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.000			
Gewinngruppe 4	2.100 x	€ 100,00	€ 210.000,00
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000			
Gewinngruppe 5	21.000 x	€ 10,00	€ 210.000,00
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100			
Gewinngruppe 6	210.000 x	€ 5,00	<u>€ 1.050.000,00</u>
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10			
			<u>€ 2.585.200,00</u>

(2) Rund 50,76 % der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden nach folgendem Gewinnplan in der Sofortlotterie (Losbrieflotterie) ausgeschüttet:

1 x	€ 20.000,00	€ 20.000,00	bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1: 2.100.000
438 x	€ 50,00	€ 21.900,00	bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1: 4.794,5*
16.800 x	€ 20,00	€ 336.000,00	bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1: 125
87.360 x	€ 10,00	€ 873.600,00	bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1: 24,0*
282.660 x	€ 5,00	<u>€ 1.413.300,00</u>	bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1: 7,4*
		<u>€ 2.664.800,00</u>	

*Gewinnwahrscheinlichkeit auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 14 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Alle Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 15 Gewinnauszahlung

(1) Gewinnansprüche der Absätze 10, 14 bzw. 15 dieses Paragraphs sind in der DKLB-Zentrale und Gewinnansprüche des Absatzes 11 dieses Paragraphs in den zugelassenen Annahmestellen der DKLB geltend zu machen. Ein Gewinn wird nur gegen Vorlage des gültigen Gewinnloses ausgezahlt.

(2) Sind der Barcode und die darüber liegende Identifikationsnummer auf der Vorderseite des Loses bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale der DKLB gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(3) War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale der DKLB gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

(4) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der entsprechende Losabschnitt grob beschädigt ist, wenn das Kontrollfeld "Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn" (sofern vorhanden) geöffnet ist, die Losnummer beschädigt ist oder die frei gerubbelten Spielfelder beschädigt sind oder von dem Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden sowie – bei Losen mit Barcode –, wenn der Barcode beschädigt ist. In diesen Fällen erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

(5) Die DKLB kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, der DKLB ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

(6) Die DKLB ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein der DKLB mitgeteiltes Konto bzw. die Übergabe eines Sachgewinns erfolgt.

(7) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.

(8) Abreden von Spielteilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme von Gewinnen sind für die DKLB unverbindlich.

(9) Die DKLB ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn auszuzahlen bzw. zuzustellen, sofern der entsprechende Losabschnitt gültig ist und auch durch die Validierungsnummer als Gewinnlos ausgewiesen ist. Der Gewinn wird durch die Vorlage des in der Perforation abgetrennten Rubbellosabschnitts bei jeder Annahmestelle der DKLB geltend gemacht.

(10) Gewinne über € 500,-- werden gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses im Hause der DKLB, Brandenburgische Str. 36, 10707 Berlin, durch Überweisung zur Auszahlung gebracht.

(11) Die Gewinne bis € 500,-- werden in jeder Annahmestelle gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses ausgezahlt.

(1) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 5.000,-- ist der DKLB die Identität des Zahlungsempfängers offenzulegen.

(13) Gewinne nach Absatz 10 dieses Paragraphs können auch mit einem in jeder Annahmestelle erhältlichen Formular zur Überweisung angefordert werden. Das Formular und das gültige Gewinnlos sind der Annahmestelle zu übergeben. Der Gewinnbetrag wird auf das vom Vorlegenden des Gewinnloses angegebene Konto ohne schuldhaftes Zögern überwiesen.

(14) Die Auslieferung der Pkws erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung durch den Lieferanten und ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an einem von der DKLB zu benennenden Ort.

(15) Anstelle des Pkw ist die Auszahlung des Gewinnbetrages der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie von je € 31.200,00 möglich. Wird ein Gewinnanspruch der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie nicht bis zum 30.06.2027 geltend gemacht, ist nur noch die Auszahlung des Gewinnbetrages möglich.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Verkaufsschluss

Der Verkaufsschluss der Losserie ist spätestens am 7. Januar 2027, 12.00 Uhr.

§ 17 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 14. September 2026 in Kraft.

DEUTSCHE KLASSENLOTTERIE BERLIN
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

DER VORSTAND

Dr. Marion Bleß

Hansjörg Höltkemeier